

Nachtrag zur Veranstaltung vom 26.4.2006 (1. Sitzung):

Auf dem **Tafelbild** ist mir ein Fehler bzgl. der Aufrechnung unterlaufen:

Der Anspruch, dem der Aufrechnende ausgesetzt ist, nennt man üblicherweise HAUPTFORDERUNG. Dieser muß erfüllbar sein.

Der Anspruch, der dem Aufrechnendem zusteht, nennt man üblicherweise GEGENFORDERUNG. Dieser muß durchsetzbar sein.

Also bitte die Mitschriften korrigieren!!!

Es wurden jedoch nur die Begriffe vertauscht.

Inhaltlich war unsere Lösung dennoch richtig:

- Der Anspruch der S gegen K aus § 488 I S.2 muß ERFÜLLBAR sein.
- Der Anspruch der K gegen S auf Schadensersatz aus § 823 I, II muß DURCHSETZBAR sein.

Also **keine Panik** bekommen, wenn die Begriffe in den Lehrbüchern umgekehrt verwendet werden. Unsere Lösung war inhaltlich richtig. Bei den Begriffen kann man schon mal durcheinander kommen, Hauptsache inhaltlich stimmt es.